

## Ausstellung von Wahlscheinen

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (Sonntag, den 26. September 2021) bis 15.00 Uhr beantragt werden, wenn der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Der gleiche Antragstermin gilt für eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für den Einspruch wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
2. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person **glaubhaft**, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag (Samstag, 25.09.2021, 12.00 Uhr) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO). Für die Glaubhaftmachung wird in der Regel – nach Belehrung über die Strafbarkeit einer mehrfachen Wahl – eine schriftliche Erklärung des Wahlberechtigten ausreichen.

Zur Entgegennahme der Wahlscheinanträge und der Ausstellung von Wahlscheinen ist Herr Fabian Schlecht am Samstag, den 25. 09. 2021 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr erreichbar (Telefon 0171 / 4344668).

Außerdem können Wahlscheinanträge noch am Wahlsonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Parkstetten, Rathaus, Schulstraße 3, eingereicht werden.

Parkstetten, den 24. September 2021  
GEMEINDE PARKSTETTEN



Martin Panten  
1. Bürgermeister

